

# Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

## Praxisbericht zum Umgang mit „Nichtbeiträgen“ bei Kürzung bis auf die Beitragsbemessungsgrenze

52. Jahrgang  
Heft 8 – August 2011  
– Auszug Seite 145 bis 147 –  
Autoren: Walter Vogts  
Reinhard Rink

Von Walter Vogts\* und Rentenberater Reinhard Rink

Im Jahr 2008 betrug die Beitragsbemessungsgrenze (West) 63.600 Euro. Bei Prüfung eines Versicherungsverlaufs, einer Rentenauskunft oder eines Rentenbescheids sehen Sie folgende Eintragung zu Pflichtbeitragsleistungen:

01.01.–30.05.2008

Arbeitsentgelt 25.547 Euro

31.05.–21.10.2008

Sozialleistungen 20.070 Euro

22.10.–31.12.2008

Arbeitsentgelt 12.367 Euro

**höchstens 12.190 Euro**

mit dem Zusatz „Beitragsbemessungsgrenze“. Die Deutsche Rentenversicherung Bund erläutert das mit § 123 Abs. 3 SGB VI so: Das Kalenderjahr hat 360 Tage, der Kalendermonat 30 Tage, die Kalenderwoche 7 Tage – folglich sind für die Ermittlung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze 22.10.–31.10. (genau zehn Tage!) nur 9 Tage zu berücksichtigen, weil durch den Sozialleistungsbezug bereits 21 Tage belegt sind und somit nur noch weitere 9 Tage bis zur höchstmöglichen Abgeltung von 30 Tagen zur Verfügung stehen. Die 12.190 Euro ergeben sich aus  $9+30+30 = 69$  Tagen  $\times$   $(63.600 : 360)$ .

„Das gemeldete Entgelt war dementsprechend zu begrenzen“ – so die lapidare Erläuterung. Der Versicherte möchte allerdings wissen, ob es seine Richtigkeit hat, dass nur 12.190 Euro der Berechnung seiner Rente zugrunde gelegt werden, obwohl er und sein Arbeitgeber tatsächlich aus 12.367 Euro Beiträge abgeführt haben.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund beruft sich auf ein Urteil des Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen vom 18.11.2004 – L 1 RA 257/02. Beklagte jenes Rechtsstreits

war die BfA/DRV Bund, und streitig war die Berechnung der Beitragsbemessungsgrenze für Kalendermonate, in denen sowohl Arbeitsentgelt als auch Sozialleistungen bezogen wurden – vergleichbar also vorstehendem Beispielfall. Aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen:

- Die Berechnung der BBG bei Teilbelegungszeiträumen in Kalendermonaten mit 31 Tagen ist problematisch.
- Bei Einnahmen über der BBG liegen „Nichtbeiträge“ vor, deren Beanstandung und Erstattung sich nach § 26 Abs. 2 SGB IV richten.
- Die damaligen Landesversicherungsanstalten, die Seekasse, die Bahnversicherungsanstalt und die Bundesknappschaft führen keine monatsbezogene Prüfung der BBG durch, sondern eine jahresbezogene. Wegen der unterschiedlichen Rechtsanwendung durch verschiedene Sozialleistungsträger hat der Senat die Revision zugelassen – Revision wurde zwar eingelegt, das Verfahren hat sich dann durch Rücknahme der Revision erledigt.
- Die Minderung des wirtschaftlichen Erfolgs der Beitragsleistung des Versicherten und seines Arbeitgebers zum Zweck der Wahrung der Jahres-BBG ist nach der Rechtsordnung von den Versicherten und Arbeitgebern hinzunehmen.
- Ein willkürliches Verhalten ist darin nicht zu erkennen, weil die Nichtberücksichtigung einheitlich erfolgt und stets den 31. Tag unab-

hängig davon betrifft, mit welcher Art von Beiträgen dieser Tag belegt ist.

- Die Fallkonstruktion, die zur „Kürzung“ der BBG durch den Rentenversicherungsträger Anlass bietet (Leistungen aus Arbeitsentgelt und aus Sozialleistungsbezug in einem Jahr, davon mindestens einmal in einem Monat mit 31 Tagen), wird im Versicherungsleben eines Rentenversicherten, also in seinem Versicherungsverlauf, grundsätzlich eher selten vorkommen.
- Einer „Kürzung“ der mit zwei Leistungsarten belegten Kalendermonate mit 31 Tagen stehen stets „Vergünstigungen“ gegenüber: denn auch der Monat Februar eines jeden Jahres wird mit einheitlich 30 Tagen Belegungsfähigkeit akzeptiert, obwohl der Monat nur 28 bzw. 29 Tage hat.
- Der Kläger jenes Verfahrens hatte ausdrücklich keinen Erstattungsanspruch geltend gemacht. Darum war nicht darüber zu entscheiden, ob ein Erstattungsanspruch wegen „überzahlter Beiträge“ besteht, ob dieser dem Kläger (als pflichtversichertem Arbeitnehmer) und/oder dem Arbeitgeber zusteht.

Durch vorstehende LSG-Entscheidung wurde die Deutsche Rentenversicherung Bund in ihrer Verfahrensweise bestärkt. Das war vor mehr als sechs Jahren! Es ist nicht bekannt, in wie viel „Fällen“ und mit welcher finanziellen Auswirkung seitdem eine „Kürzung“ oder „Begrenzung“ durchgeführt wurde, wie viele Versicherte sich dagegen überhaupt gewehrt haben – und: Wur-

de jemals über Erstattungsfähigkeit der „Nichtbeiträge“ nachgedacht, wurde regelmäßig beanstandet oder ein Hinweis gegeben?

- Wer das kommerzielle Rentenberechnungsprogramm RV-Win (rentenfachliche Beratung durch Johann F. Niemeyer) nutzt und die Sachverhalte vorstehenden „Falles“ für 2008 eingibt, erhält eine deutliche Warn- und Fehlermeldung: „Die sich für den Zeitraum 22.10. bis 31.12.2008 ergebende Beitragsbemessungsgrenze von 12.366,67 Euro ist überschritten. Wenn das eingegebene Entgelt eine rentenversicherungspflichtige Einmalzahlung enthält, ist eine Überschreitung möglich.“

Deshalb kürzt das Programm die Eingabe von 12.367,00 Euro zwar auf 12.366,67 Euro, nimmt aber die im DRV-Versicherungsverlauf ausgewiesenen 12.190,00 Euro ohne eine Fehlermeldung an (!).

- Würde das Versicherungskonto bei einem Regionalträger geführt, blieben die Entgeltbeträge unverändert, weil die BBG jahresbezogen geprüft wird.
- Versicherte mit Kontoführung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund werden „anders“ behandelt.

So etwas provoziert sowohl sozialgerichtliche Verfahren als auch gezielte Fragestellungen an das Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde. Denn es kann kaum mit der Gleichbehandlung der Versicherten bei einem Bundesgesetz vertretbar sein, dass die Rentenhöhe von der Bescheiderteilung durch einen Regionalträger oder die DRV-Bund abhängig ist.

- Das Bundesversicherungsamt und der ebenfalls eingeschaltete Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages haben sich zur Problematik noch nicht geäußert.
- Eigentlich überraschend und schnell hat die Deutsche Rentenversicherung Bund gegenüber dem Sozialgericht am 10.5.2011 ein Anerkenntnis abgegeben und sich bereit erklärt, für den Kläger ein Entgelt von 12.367 Euro

für den Zeitraum vom 22.10. bis 31.12.2008 zu berücksichtigen.

In der Begründung zum Anerkenntnis beharrt die DRV-Bund weiterhin darauf, dass ihre Vorgehensweise der geltenden Rechtslage entspricht. Für die Praxis der Rentenberater sind die dann noch nachfolgenden Passagen interessant:

- Die Vorgehensweise der DRV-Bund unterscheidet sich jedoch von der maschinellen Verfahrensweise der Regionalträger, die eine jahresbezogene Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze vorsieht.
- Angesichts des nicht eindeutigen Gesetzeswortlauts, der keine exakte Berechnungsmethode vorgibt, ist auch diese Variante rechtlich nicht zu beanstanden. Das Programm der Regionalträger käme im vorliegenden Fall dazu, das gemeldete Arbeitsentgelt in ungekürzter Höhe bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen.
- Um für die Zukunft eine einheitliche Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesamten Deutschen Rentenversicherung sicherzustellen, wird sich die Beklagte der Betrachtungsweise der Regionalträger anschließen und auf eine Prüfung von monatsbezogenen Beitragsbemessungsgrenzen verzichten.
- Die notwendigen außergerichtlichen Kosten werden von uns auf Antrag voll erstattet (Kostenanerkennung dem Grunde nach).

Hier stellen sich – über den gewiss interessanten Einzelfall hinaus – für Rentenpraktiker einige Fragen:

? Ob die Annahme des LSG Niedersachsen-Bremen zutrifft, dass Begrenzungen im Versicherungsleben, also im Versicherungsverlauf, grundsätzlich eher selten vorkommen, können wir nicht bestätigen. Wie ist Ihre Erfahrung? Eigentlich lohnt es sich bei Versicherten, die über der BBG verdienen und in einem Kalenderjahr Sozialleistungen bezogen haben, den Entgeltkappungen nachzugehen.

? Sind Fälle denkbar – und die kommen in der Praxis tatsächlich

vor –, dass im Versicherungsverlauf eine schlichte Entgeltkorrektur vorgenommen wurde, ohne den Grund der Kappung darzustellen?

? Warum werden Beiträge für Entgelte über der Beitragsbemessungsgrenze nicht von Amts wegen beanstandet, warum fehlt stets der Hinweis auf eine Erstattungsmöglichkeit?

Nach der rv-Literatur der DRV-Bund zu § 26 SGB IV ist grundsätzlich davon auszugehen, dass für die gemeldeten Einnahmen Pflichtbeiträge in entsprechender Höhe gezahlt wurden. Diese Annahme betrifft insbesondere Fälle,

- a) in denen tageweise Entgeltmeldungen die tägliche Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, weil der Versicherte nicht als unständig Beschäftigter gemeldet wurde und er nachweist, dass er unständig beschäftigt war;
- b) in denen beitragspflichtige Einnahmen aus nebeneinander vorliegenden Versicherungsverhältnissen erzielt wurden und die Beitragsschuldner § 22 Abs. 2 SGB IV nicht beachtet haben;
- c) in denen der Meldezeitraum in einem Monat mit 31 Kalendertagen begann, dieser Kalendermonat aufgrund des vorangegangenen Meldezeitraums voll belegt ist und das maschinelle Programm der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze für einen Kalendertag anzeigt;
- d) in denen nach dem 30.6.1990 beitragspflichtige Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze (West) gemeldet wurden, obwohl die Beschäftigung nach der Meldung im Beitrittsgebiet ausgeübt wurde.

In diesen Fällen sind die für Einnahmen über der Beitragsbemessungsgrenze gezahlten Beiträge von Amts wegen zu beanstanden, soweit nach den Gemeinsamen Grundsätzen für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung nicht die Einzugsstelle für die Erstattung der Beitragsanteile zuständig ist.

Grundsätzlich muss die Beanstandung zu Unrecht (zu hoch) gezahlter Beiträge umgehend ausgesprochen werden, wenn die Unwirksamkeit erkannt wird (BSG-Urteil vom 26.8.1975 – 1 RA 165/74). Eine spätere Beanstandung ist jedoch zulässig, wenn die frühere Unterlassung die Lage des Versicherten nicht verschlechtert hat (BSG-Urteil vom 15.12.1977 – 11 RA 38/77). Insbesondere die Beanstandung von Beiträgen für Einnahmen über der Beitragsbemessungsgrenze (West) ist an keine Frist gebunden, wenn keine Leistungen aus derartigen Beiträgen

erbracht wurden. Die betreffenden Beitragsanteile sind jedoch spätestens bei Gewährung der Altersrente beziehungsweise im Fall des vorzeitigen Todes bei Gewährung der Hinterbliebenenrenten zu beanstanden.

Hätte die Deutsche Rentenversicherung Bund – im Beispielsfall – die Beiträge für den 31.10.2008 beanstandet, wären an Arbeitgeber und Versicherten je 17,61 Euro zu erstatten. Einschließlich der unbeanstandet gebliebenen Beiträge ergibt sich ein monatliches Mehr von 16 Cent bei der Altersrente.

*Anschriften der Verfasser:*

Walter Vogts  
Oberdorfstr. 16  
76831 Ilbesheim

Reinhard Rink  
Lange Str. 3  
35619 Braunfels

---

<sup>1</sup> Der Autor war 40 Jahre in der Kanzlei [www.vogts-und-partner.de](http://www.vogts-und-partner.de) in Karlsruhe tätig als Rentenberater und Rechtsbeistand für Sozial-, Renten- und Versicherungsrecht.

### Nachtrag

**zum Praxisbericht in Heft 8/2011 Seite 145-147  
wegen Begrenzung von Pflichtbeiträgen auf die anteilige Beitragsbemessungsgrenze**

Heft 9 – September 2011

– Auszug Seite 180 –

Inzwischen liegt die Stellungnahme des Bundesversicherungsamtes (IV 1-0996/11) vor: *Die Rentenversicherungsträger verfahren derzeit bei der Berechnung der BBG unterschiedlich. Aus diesem Grunde kann es bei der Rentenberechnung tatsächlich zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Diese unterschiedlichen Verfahrensweisen sind aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Wir haben bereits in der Vergangenheit Erörterungen zu dieser Thematik mit den Trägern der Rentenversicherung geführt. Im Zuge dieser Erörterungen hat die Deutsche Rentenversicherung Bund eine Anpassung ihres Verfahrens an das der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Aussicht gestellt. Diese Verfahrensänderung wird jedoch erst im Zuge der Realisierung des gemeinsamen Programmsystems vollzogen, da nach den Aussagen der Deutschen Rentenversicherung Bund die geringe Zahl der betroffenen Fälle eine separate Programmierung nicht rechtfertigt. In der Übergangszeit werden diese Einzelfälle manuell gelöst.*

Dass die Deutsche Rentenversicherung Bund ihr Verfahren zur Berechnung von Entgelten für Teilzeiträume grundsätzlich umstellen werde, bewertet der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags (Pet 3-17-11-821-019873) als einen aus seiner Sicht günstigen Ausgang der Petition und „freut“ sich darüber.

Für Rentenberater ändert sich in der Praxis bei Prüfung von Rentenbescheiden einstweilen nichts: bei festgestellter Kürzung auf die Beitragsbemessungsgrenze ist im Widerspruchsverfahren die „manuelle Lösung“ = Berichtigung der Datenspeicherung einzufordern – eine Beanstandung und Erstattung von „Nichtbeiträgen“ wird dadurch entbehrlich. Schon abgeschlossene Verfahren wären über § 44 SGB X zu lösen.